



45. Änderung des  
Flächennutzungsplans der  
Stadt Heinsberg  
– Solarpark –

Begründung zum Vorentwurf

<b>Projekt</b>	45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heinsberg
<b>Projektnummer</b>	31902
<b>Auftraggeber</b>	<b>SFW Solarinvestitionsgesellschaft 1 mbH &amp; Co. KG</b> Zum Wasserwerk 11 15537 Erkner
<b>Auftragnehmer</b>	<b>BKR Aachen, Noky &amp; Simon</b> <b>Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt</b> Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241/47058-0 Fax: 0241/47058-15 Email: info@bkr-ac.de
<b>Bearbeitung</b>	Jens Müller (Stadtplaner AKNW)
<b>Stand</b>	9. November 2023

## Teil A – Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

<b>1. Anlass der Planung und Verfahrensstand</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Städtebauliche Situation</b> .....	<b>1</b>
2.1 Lage, Größe und Umgrenzung des Plangebiets .....	1
2.2 Derzeitige Nutzung .....	2
2.3 Verkehrliche Erschließung .....	2
<b>3. Planerische Vorgaben</b> .....	<b>2</b>
3.1 Ziele der Raumordnung und der Landesplanung .....	2
3.2 Flächennutzungsplan.....	3
3.3 Bebauungsplan.....	3
3.4 Schutzgebiete.....	3
<b>4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung</b> .....	<b>4</b>
4.1 Planungsziel .....	4
4.2 Auswahl des Standortes der Flächenphotovoltaikanlage .....	5
<b>5. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans</b> .....	<b>5</b>
5.1 Art der baulichen Nutzung .....	5
5.2 Auswirkungen der Planung .....	5
<b>6. Belange Natur und Landschaft</b> .....	<b>6</b>
<b>7. Kenndaten der Planung (Flächenbilanz)</b> .....	<b>6</b>
<b>8. Kosten für die Stadt / Gemeinde</b> .....	<b>6</b>

## Abbildungen

Abbildung 1: Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplans.....	1
---	---

## 1. Anlass der Planung und Verfahrensstand

Im Bereich der Abgrabungsfläche Waldenrather Weg am südwestlichen Rand des Zentralorts Heinsberg ist die Erweiterung einer bestehenden Flächenphotovoltaikanlage vorgesehen. Die Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg als Fläche für die Landwirtschaft, der nördlich angrenzende Solarpark als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Solaranlage dargestellt. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung des parallel aufzustellenden Bebauungsplans soll im Flächennutzungsplan die überlagernde Darstellung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen Solaranlage auf den Änderungsbereich erweitert werden.

## 2. Städtebauliche Situation

### 2.1 Lage, Größe und Umgrenzung des Plangebiets

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 4,1 ha und liegt am südwestlichen Rand des Stadtbezirks Heinsberg, östlich der Kreisstraße 5 zwischen der Sittarder Straße (L 228) und der Bundesstraße 221. Die genauen Abgrenzungen können der Abbildung 1 entnommen werden.

Der Geltungsbereich wird im Norden begrenzt von Gehölzstrukturen und dem jenseits gelegenen Solarpark Tagebau Wilhelm I, im Osten von einer Abgrabungsfläche. Im Süden und im Westen wird der Änderungsbereich von der Kreisstraße 5 begrenzt. Jenseits dieser liegt im Süden ein Regenrückhaltebecken und ansonsten landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Abbildung 1: Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplans  
GEObasis.nrw (Aufnahme vom 21.02.2021), eigene Darstellung

## 2.2 Derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich ist durch die ehemalige Abgrabungstätigkeit geprägt. Dabei handelt es sich um die ehemalige Abgrabung Waldenrather Weg I+II südlicher Teil.

## 2.3 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über Wirtschaftswege von Nordosten an die Geilenkirchener Straße südlich des Stadtzentrums Heinsberg angebunden. Diese bietet Anschlüsse an die L 228 (Sittarder Straße, Linderner Straße) im Ortszentrum Heinsbergs bzw. an die K 5/B 221 südlich des Ortszentrums.

## 3. Planerische Vorgaben

### 3.1 Ziele der Raumordnung und der Landesplanung

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan wird unter 10.2-5 'Ziel Solarenergienutzung' dargelegt, dass die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich ist, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um die Wiedernutzung bergbaulicher Brachflächen oder Aufschüttungen handelt. Insofern entspricht die Nutzung der Abgrabungsfläche den Zielen der Landesplanung.

Mit Schreiben vom 10.01.2023 wurde durch die Stadt Heinsberg eine Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW an die Bezirksregierung Köln hinsichtlich der Anpassung an die Ziele der Raumordnung im Rahmen des Verfahrens zu Änderung des Flächennutzungsplans gestellt. Mit Schreiben vom 29.03.2023 wurde auf Grundlage des damaligen Planungsstandes und der vorliegenden Informationen keine raumordnerischen Bedenken erhoben, wenn mit der zuständigen Abgrabungsbehörde ein Einvernehmen zur Planung erreicht worden ist.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (Bezirksregierung Köln 2003), stellt im Plangebiet 'Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich' dar, überlagert durch die Freiraumfunktion 'Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' sowie durch die Darstellung zur 'Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze'.

Im Nordosten ist eine 'Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße (Planung)' dargestellt. Die Planung wurde zwischenzeitlich durch den Neubau der süd- und westlich verlaufenden Kreisstraße 5 an anderer Stelle umgesetzt.

Der Entwurf des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, der bis zum 31.08.2022 öffentlich ausgelegt wurde, weist im Plangebiet weitgehend die gleichen Darstellungen auf, lediglich die Darstellung zur 'Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze' ist entfallen.

Im Entwurf des Regionalplans wird das Ziel 38 „Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern“ ausgewiesen. Hier wird festgestellt, dass innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche Standorte für raumbedeutsame Solarenergieanlagen grundsätzlich möglich sind, sofern sie mit den Schutz- und Nutzungsfunktionen der jeweiligen Festlegungen vereinbar sind.

Die Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden **Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz** sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Die Ziele und Grundsätze werden im Folgenden – soweit für die Planung zutreffend – überprüft.

Gemäß Ziel I.1.1 ist die Schutzwürdigkeit vor Hochwasser und die Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser der geplanten Nutzung zu prüfen und in die Abwägung miteinzubeziehen. Festgesetzte, vorläufig gesicherte oder sonstige Überschwemmungsgebiete sowie Bereiche mit Hochwassergefahr sind innerhalb und im Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen.

Gemäß Ziel I.2.1 sind die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorausschauend zu prüfen. Die Prüfung nach Ziel I.2.1 zielt darauf ab, die Risiken durch Hochwasser- und Starkregenereignisse auch bei einer Zunahme und Intensivierung dieser Ereignisse in der Zukunft, insbesondere durch die Siedlungsentwicklung, zu minimieren. Im Plangebiet liegen keine natürlichen Oberflächengewässer vor. Die Starkregenhinweiskarte Nordrhein-Westfalen weist für seltene (HQ<sub>100</sub>) und extreme (HQ<sub>extrem</sub>) Ereignisse Einstautiefen in einem größeren Bereich im Norden mit einer Tiefe unterhalb 0,5 m auf. Weitere, ggf. tiefer eingestaute Bereiche treten nur kleinflächig auf. Fließgeschwindigkeiten werden nicht ausgewiesen.

In Bezug auf den Schutz vor Hochwassern in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG ist eine weitere Überprüfung nicht erforderlich, da durch das Vorhaben keine erhebliche Versiegelung des Bodens stattfindet. Hochwassermindernde Maßnahmen sind insofern nicht erforderlich und es findet keine maßgebliche Beeinträchtigung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wassersrückhaltevermögens des Bodens statt.

### **3.2 Flächennutzungsplan**

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg stellt den gesamten Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Überlagernd sind Flächen für die Abgrabung oder die Gewinnung von Bodenschätzen sowie Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (hier: Landschaftsschutzgebiet) dargestellt.

Im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplans soll innerhalb des Änderungsbereichs ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Solaranlage dargestellt werden.

### **3.3 Bebauungsplan**

Parallel zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt für den Änderungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 'Heinsberg – Solarpark II Tagebau Wilhelm', der die Errichtung einer AGRI-PV-Anlage gem. DIN SPEC auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung regelt.

### **3.4 Schutzgebiete**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans LP-SZ.370-07 Geilenkirchener Lehmplatte. Der Landschaftsplan setzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4902-0005 Abgrabungsbereiche südlich Heinsberg fest. Mit Inkrafttreten des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 84 'Heinsberg – Solarpark Tagebau Wilhelm' treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzge-

setz (LNatSchG NRW) außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren der Änderung des Flächennutzungsplans nicht widersprochen hat.

Im Untersuchungsgebiet und seinem weiteren Umfeld befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete und auch keine Naturschutzgebiete.

## **4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung**

### **4.1 Planungsziel**

Die Stadt Heinsberg will die Nutzung von regenerativen Energiequellen, hier insbesondere von Photovoltaikanlagen, fördern und somit dazu beitragen, dass der CO<sub>2</sub>-Ausstoß reduziert werden kann. Aufgrund der konkreten Planung eines Vorhabenträgers, eine bestehende Freiflächenphotovoltaik-Anlage im Stadtgebiet zu erweitern, beabsichtigt die Stadt Heinsberg daher, die südwestlich des Zentralorts bestehende Darstellung des Flächennutzungsplans eines Sondergebiets (SO) 'Freiflächen Solaranlage' zu erweitern. Insofern besteht die Möglichkeit, die am Standort etablierte Nutzung regenerativer Energiequellen auszubauen, um mit Realisierung des Vorhabens zu einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und zur Produktion von grünem Strom beizutragen. Dies entspricht den klimapolitischen Zielen des Bundes, eine Transformation zu einer nachhaltigen Stromversorgung zu vollziehen, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich vorgenutzten Fläche für regenerative Energiegewinnung steht insofern im öffentlichen Interesse und wird im Rahmen der Planungshoheit der Stadt Heinsberg positiv bewertet.

Der Änderungsbereich liegt zwar – vermutlich aufgrund der vorausgegangenen Abgrabungstätigkeit – nicht innerhalb der ausgewiesenen Potenzialflächen des Solarkatasters des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), aufgrund der zusammenhängenden Fläche und der Lage ist der Bereich für die Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage jedoch besonders geeignet. Das Solarkataster weist entsprechend bereits für die noch nicht rekultivierte Fläche Werte für die Strahlungsenergie überwiegend größer 1.000 kWh/m<sup>2</sup> pro Jahr aus. Dabei handelt es sich um einen regional üblichen Wert, den auch der nördlich gelegene Standort der bestehenden Anlage erreicht. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Solaranlage ist damit gesichert. Vorgesehen ist die Errichtung einer Biodiversitäts-Photovoltaikanlage, die Vegetation auf der Fläche begünstigt und weniger als 2 % des Bodens in Anspruch nimmt.

Damit wird die Planung den Zielen gem. § 1 Abs. 6 BauGB bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien gerecht und trägt den Belangen der Versorgung – insbesondere der Energieversorgung – Rechnung. Durch die Reaktivierung einer mindergenutzten Fläche werden die Ziele des BauGB zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden berücksichtigt.

Die Realisierung von Solaranlagen ist als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) nicht möglich. Insofern sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung von Photovoltaikanlagen durch eine Änderung des Flächennutzungsplans und parallel dazu die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden.

## **4.2 Auswahl des Standortes der Flächenphotovoltaikanlage**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Der Standort der geplanten Photovoltaikanlage befindet sich auf einer ehemaligen Abgrabungsfläche. Aktuell wird die Fläche nach Ende der Abgrabungstätigkeiten wiederhergestellt. Die natürlichen Böden sind durch die Vornutzung bereits zerstört. Aufgrund der Vorbelastung und der damit einhergehenden Beeinträchtigung des ökologischen Wertes ist die Fläche als Konversionsfläche im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) einzustufen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) soll die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen fördern. Die Fläche ist aufgrund der Größe und Erreichbarkeit für landwirtschaftliche Zwecke nur eingeschränkt nutzbar. Zur Auswahl des Standortes trägt insofern bei, dass das überplante Grundstück als Konversionsfläche für die Entwicklung regenerativer Energieformen auch verfügbar und geeignet ist. Die im Rahmen des Vorhabens geplante Biodiversitäts-Photovoltaik-Anlage soll zudem positive Einflüsse auf die Entwicklung von Flora und Fauna auf der Fläche ausüben und somit der ökologischen Aufwertung der Fläche dienen.

Darüber hinaus ist der Standort durch die nördlich angrenzende, bestehende Photovoltaikanlage vorbelastet. Durch die Erweiterung kann bestehende Infrastruktur – wie z.B. die bestehende Kabeltrasse und der Netzanknüpfungspunkt – genutzt werden. Zusätzliche Ausbaumaßnahmen sind nur in geringem Umfang erforderlich.

Vor diesem Hintergrund schätzt die Stadt Heinsberg die Inanspruchnahme einer vorbelasteten Freifläche als verträglich ein. Die Inanspruchnahme unbelasteter Flächen bzw. höherwertiger Böden im Außenbereich wird vermieden.

## **5. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans**

### **5.1 Art der baulichen Nutzung**

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplans stellt für den Geltungsbereich ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung 'Freiflächen Solaranlage' dar. Hierdurch werden die Planungsziele der Stadt Heinsberg zum Ausdruck gebracht, auf dieser Fläche die Nutzung von regenerativen Energien zu fördern.

### **5.2 Auswirkungen der Planung**

Im Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplans Heinsberg ist nicht mit wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Die Aufstellung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind, bedingt durch ihre technischen Merkmale einer Biodiversitäts-Photovoltaikanlage und die extensive Nutzung des Geländes nach der Bauphase, voraussichtlich nur mit geringen Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. geringer Versiegelungsgrad) verbunden.

Die verkehrliche Erschließung des Geländes kann unverändert über die bestehenden Zuwegungen erfolgen. Eine Intensivierung des Verkehrsaufkommens ist aufgrund der geplanten Nutzung nicht zu erwarten. Die Einspeisung in das Elektrizitätsnetz erfolgt im Bereich der östlich gelegenen Geilenkirchener Straße.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 'Heinsberg-Solarpark II - Tagebau Wilhelm' werden die planungsbedingten Auswirkungen durch Maßnahmenfestsetzungen weitestmöglich gemindert und im Detail planerisch gesteuert.

## 6. Belange Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft werden bei der Planung berücksichtigt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und die Ergebnisse im Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht wird als Teil 2 der Begründung zur Offenlage ergänzt.

## 7. Kenndaten der Planung (Flächenbilanz)

	Bisherige Darstellung	Darstellung nach der 39. Änderung
Fläche für die Landwirtschaft	4,1 ha	–
Sondergebiet	–	4,1 ha

## 8. Kosten für die Stadt / Gemeinde

Der Stadt Heinsberg entstehen durch die Flächennutzungsplanänderung keine Kosten.